

# Steuer-Update III / 2019

## Mandanteninformationen

*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

**Komplexität beherrschen – Werte schaffen**

*Freizeichnung: Der Inhalt des Steuer-Updates wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtslage sowie der Vielzahl der offenen und nicht entschiedenen Rechtsfragen sowie der Unvollständigkeit der Verwaltungsanweisungen kann für den Inhalt keinerlei Haftung übernommen werden.*

*Das Copyright dieser Unterlage liegt bei Jansen Advising, Herrn Thomas Jansen. Nachdruck und Weitergabe an Dritte ist auch auszugweise nicht gestattet.*

*Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen. Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, <http://www.stbk-duesseldorf.de/>*

*Der Inhalt des Steuer-Updates richtet sich exklusiv an unsere Mandanten. Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.*

*Der Inhalt des Steuer-Updates kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.*

*Der Inhalt des Steuer-Updates enthält lediglich eine Auswahl der rechtlichen Änderungen. Aufgrund der Vielzahl der Rechtsfragen kann nicht auf alles eingegangen werden. Daher erhebt das Update keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

# --- Kurze Anleitung zum Dokument ---

Wie lese ich das „Steuer-Update“?

1

Schauen Sie sich zuerst auf jeder Seite ganz oben die Themenrubrik an. Spricht Sie das Thema generell an? Wenn ja, lesen Sie weiter. Falls nicht, weiter zur nächsten Seite!

2

Lesen Sie danach zuerst die Überschrift der Seite. Ist das interessant für Sie? Wenn ja, lesen Sie die Seite. Falls nicht, blättern Sie weiter!

# Zu erwartende BFH-Entscheidungen 2019 (Auswahl)

Eine kurze Auswahl zu erwartender Entscheidungen in 2019:

- ▶ **Trockenes Brötchen und Heißgetränk als Frühstück (VI R 36/17):** Ein Arbeitgeber hatte seinen Arbeitnehmern täglich unbelegte Brötchen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Arbeitnehmer konnten sich auch aus einem Heißgetränkeautomaten bedienen. Zu entscheiden ist voraussichtlich, ob und, falls ja, in welchem Umfang ein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug vorliegt. Dies hängt davon ab, ob mit dem Finanzamt davon ausgegangen werden kann, dass Brötchen und Heißgetränk den Begriff des Frühstücks erfüllen (zur Vorinstanz s. unsere Online-Nachricht v. 16.10.2017). **Entscheidung: Brötchen und Heißgetränk sind kein Frühstück (somit kein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug, BFH v. 03.07.19, VI R 36/17).**
- ▶ **Gewerbesteuer: Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags (III R 36/15):** Die Klägerin des vorliegenden Verfahrens, die neben der Vermietung eigenen Grundbesitzes Inventar und Betriebsvorrichtungen mit vermietet hat (Hotelinventar), begehrt die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG. Insoweit ist fraglich, ob auch bereits eine geringfügige, aber für eine sinnvolle Grundstücksnutzung zwingend erforderliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen und Inventar die Anwendung der Kürzungsvorschrift ausschließt. **Entscheidung: Die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen ist schädlich für die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags (BFH v. 11.4.2019 – III R 36/15).**
- ▶ **Verfassungsrechtliche Beurteilung der Vollverzinsung (VIII R 36/16):** Steuernachforderungen sind unter bestimmten Umständen für jeden Monat mit 0,5% zu verzinsen. Von den Klägern wird gerügt, die Verzinsung verstoße in den Jahren 2011, 2012 und 2013 angesichts des bereits damals allgemein niedrigen Zinsniveaus gegen Verfassungsrecht (s. zum Thema Rätke, BBK 13/2018 S. 636 sowie unsere Online-Nachricht v. 7.2.2017).

# Das „Brexit-Steuerbegleitgesetz“

Mit dem Brexit-StBG will Deutschland die steuerlichen Folgen des Brexit abmildern:

- ▶ Das Gesetz ist am 29. März 2019 in Kraft getreten. Es wird im Wesentlichen geregelt, dass der Austritt von UK aus der EU keine nachteiligen Steuerfolgen auslösen soll und für steuerliche Zwecke weiterhin als EU-Mitgliedsstaat behandelt wird. Das gilt etwa im Hinblick auf:
  - ▶ § 4g Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 EStG (vgl. § 4g Abs. 6 EStG-E) (Bildung von Ausgleichsposten bei Überführung von Wirtschaftsgütern in einen EU- oder EWR-Mitgliedstaat)
  - ▶ § 6b Abs. 1 EStG (vgl. § 6b Abs. 2a EStG-E) (Übertragung stiller Reserven auf Wirtschaftsgüter in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat)
  - ▶ § 12 Abs. 3 KStG (vgl. § 12 Abs. 3 a.E. KStG-E) (Keine Aufdeckung stiller Reserven bei Wegzug in einen EU- oder EWR-Mitgliedstaat)
  - ▶ § 6 Abs. 5 Satz 4 AStG (vgl. § 6 Abs. 8 AStG-E) (Stundung der Wegzugsbesteuerung bei Umzug in einen EU- oder EWR-Mitgliedstaat)
  - ▶ Eine in Deutschland ansässige Ltd. bleibt entsprechend der BFH-Rechtsprechung Subjekt der Körperschaftsteuer und erzielt weiterhin selbst körperschaft- und gewerbsteuerpflichtige Einkünfte.
  - ▶ Indem § 12 Abs. 4 KStG-E die ununterbrochene Zurechnung des Betriebsvermögens zum Körperschaftsteuersubjekt Limited anordnet, kommt es durch den Brexit nicht zur Besteuerung der stiller Reserven nach § 12 (1) KStG.
- ▶ **Erbschaft und Schenkungssteuer (Verschonung von Betriebsvermögen §§ 13a/13b ErbStG):**
  - ▶ Es gehören nur Betriebsstätten und Kapitalgesellschaften in der EU und EWR zum begünstigungsfähigen Vermögen. Nur Gesellschaften ab 25% Beteiligung mit Sitz oder Geschäftsleitung in der EU oder EWR werden in die Lohnsummenberechnung einbezogen. Hat ein Unternehmen Beschäftigte in UK, besteht die Gefahr, dass die Mindestlohnsumme nicht erreicht wird und der Verschonungsabschlag wegfällt. Es wurde daher eine zusätzliche Regelung in § 37 Abs. 17 ErbStG aufgenommen, wonach UK für Erwerbe vor dem EU-Austritt auch nach dem Austritt weiterhin als EU-Mitgliedsstaat behandelt wird.
- ▶ **Umsatzsteuer:**
  - ▶ Hier entsteht zum Teil erheblicher Aufwand durch neue Registrierungserfordernisse und die Neubestimmung der maßgeblichen Leistungsorte nach Maßgabe der für Drittstaaten geltenden Regelungen.

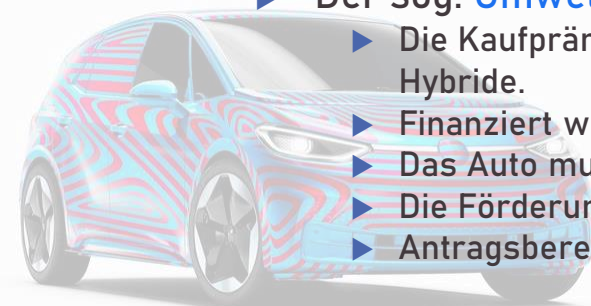
# Elektromobilität (Update)

## Steuervorteile bei Elektrofahrzeugen nutzen

- ▶ Voraussetzung: Das Fahrzeug muss von einem Elektromotor angetrieben werden. Auch Hybridfahrzeuge sind zulässig
- ▶ Das Aufladen des Fahrzeugs im Betrieb und die Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung sind steuerfrei (§ 3 Nr. 46 EStG)
- ▶ Reduzierung des Bruttolistenpreises bei 1%-Regelung um 350€/KWh der Batteriekapazität (max. 8.500€)
- ▶ Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Zulassungen ab 01.01.2016 für 10 Jahre
- ▶ Kaufprämie i.H.v. 4.000€ für reine Elektrofahrzeuge und 3.000€ für Hybridfahrzeuge ([www.bafa.de](http://www.bafa.de))

## Update 2019

- ▶ Neufassung § 6 I Nr. 4 S.2+3 EStG: Bei Anschaffung vom 01.01.2019-31.12.2021 ist der Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung sowie die 0,03%-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung u. Betrieb nur noch zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kfz die Voraussetzungen des § 3 II Nr. 1 oder 2 Elektromob.gesetzt erfüllt (E-Kennzeichen, d.h. Elektrische Mindestfahrleistung 40km u. max. 50g CO2/km)
- ▶ Der sog. **Umwelt-Bonus** wird bis Ende 2020 verlängert.
  - ▶ Die Kaufprämie beträgt wie bisher 4.000 Euro für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und 3.000 Euro für Plug-In Hybride.
  - ▶ Finanziert wird die Prämie jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie.
  - ▶ Das Auto muss einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 Euro haben.
  - ▶ Die Förderung erfolgt bis zum Verzehr der vorgesehenen Bundesmittel (600 Mio. €), längstens bis 31.12.2020.
  - ▶ Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften, Kommunale Betriebe und Vereine.



# Förderung des Mietwohnungsneubaus (Sonder-AfA § 7b EStG)

- ▶ Am 28.6.2019 hat der Bundesrat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus zugestimmt, wodurch in § 7b EStG eine Regelung zu einer Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen geschaffen wird.
- ▶ Neuregelungen in § 7b EStG:
  - ▶ Sonder-AfA i.H.v. jährlich 5 % über einen Zeitraum von vier Jahren (zusätzlich zur linearen AfA von 2 % jährlich).
  - ▶ Begünstigte Investitionen: Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen in neuen wie auch in bestehenden Gebäuden, also z.B. Neubau von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern, Umbau von bestehenden Gebäudeflächen, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht, Aufstockungen oder Anbauten auf oder an bestehenden Gebäude oder Dachgeschossausbauten, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht. Die Wohnfläche muss mindestens 23 qm betragen.
  - ▶ Vermietung zu fremden Wohnzwecken im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren.
  - ▶ Befristung für Vorhaben, die nach dem 31.8.2018 bis Ende des Jahres 2021 begonnen werden (Bauantrag).
  - ▶ Ausschluss der Förderung bei Baukosten über 3.000 € je qm Wohnfläche.
  - ▶ Begrenzung der förderfähigen Bemessungsgrundlage auf maximal 2.000 € je qm Wohnfläche.
  - ▶ Aus unionsrechtlichen Gründen kann die Sonderabschreibung auch für Wohnungen in anderen EU-Staaten in Anspruch genommen werden (keine Beschränkung auf Inlandswohnungen).
  - ▶ Begünstigter Personenkreis: Die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen kann jeder nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz Steuerpflichtige, der eine Wohnung entgeltlich zu fremden Wohnzwecken vermietet.
- ▶ Antragsverfahren: Der Antrag ist im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung mittels gesondertem Vordruck zu stellen. Die Einhaltung der Nutzungsvoraussetzungen ist nicht jährlich nachzuweisen, aber es besteht die Verpflichtung, Änderungen, die Auswirkungen auf die steuerliche Förderung haben, dem Finanzamt zeitnah mitzuteilen.

# Überarbeitung der „GoBD“ durch das BMF

- ▶ Das BMF hat die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ neu gefasst. Es wurde insbesondere die weitergehende Digitalisierung berücksichtigt.
- ▶ Wesentliche Änderungen im Überblick:
  - Fotografieren von Belegen durch mobile Endgeräte,
  - Zulässigkeit des Verbringen von Papierbelegen ins Ausland und der dortigen Digitalisierung,
  - Nach Konvertierung: Aufbewahrung nur der konvertierten Dokumente unter bestimmten Voraussetzungen ausreichend,
  - Einbezug von in einer Cloud betriebenen Systemen.
- ▶ Sollen in Papierform erhaltene Dokumente elektronisch erfasst werden, sehen die GoBD bislang nur das Scannen als mögliches Verfahren vor. Nunmehr wird in den neugefassten GoBD allgemeiner auf eine „bildlichen Erfassung“ abgestellt, die neben dem Scannen z. B. auch das Fotografieren umfasst (Rz. 130). Bei der bildlichen Erfassung kommt es insoweit nicht auf die Geräteart an (Smartphone etc.). Das Verfahren der Umwandlung in elektronische Dokumente muss jedoch dokumentiert werden (Rz. 136).
- ▶ Explizit für zulässig erklärt wird auch die bildliche Erfassung durch mobile Geräte (z. B. Smartphones) im Ausland, wenn die Belege im Ausland entstanden sind bzw. empfangen wurden und dort direkt erfasst werden (z. B. bei Belegen über eine Dienstreise im Ausland). Sind die Belege nicht im Ausland entstanden, wird es nicht beanstandet, wenn die papierenen Ursprungsbelege zum Zwecke der bildlichen Erfassung in das Ausland verbracht werden. Hierfür ist jedoch eine genehmigte Verlagerung der elektronischen Buchführung notwendige Voraussetzung (Rz. 136).
- ▶ Das BMF-Schreiben gilt für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2019 beginnen (Rz. 183). Von der Verwaltung wird es nicht beanstandet, wenn die neuen Grundsätze von Steuerpflichtigen auch auf frühere Besteuerungszeiträume angewendet werden.

# Ihr Weg zu uns

Unsere Kanzlei hat ihren Sitz in 40589 Düsseldorf, Nikolausstr. 45.  
Über unsere Kooperationspartner verfügen wir über weitere Büros  
in Erkelenz und Übach-Palenberg.

Per E-Mail kontaktieren Sie uns bitte unter  
[info@jansen-advising.com](mailto:info@jansen-advising.com).

Telefonisch erreichen Sie uns unter 0211-33679990.



# Rechtliches

*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Inhaber und Verantwortlicher:

Dipl.-Bw. (FH) Thomas Jansen, Steuerberater

Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf sowie des Steuerberaterverbands Düsseldorf

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen.

Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, <http://www.stbk-duesseldorf.de/>

Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung (Versicherer): Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin.

Freizeichnung: Der Inhalt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtslage sowie der Vielzahl der offenen und nicht entschiedenen Rechtsfragen sowie der Unvollständigkeit der Verwaltungsanweisungen kann für den Inhalt keinerlei Haftung übernommen werden.

Das Copyright dieser Unterlage liegt bei Herrn Thomas Jansen. Nachdruck -auch auszugsweise- sowie Weitergabe an Dritte nicht gestattet.